



Gemeinde Bad Schönborn

Ortsteil Bad Mingolsheim

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
mit integrierter artenschutzrechtlicher Prognose
zum Satzungs-Entwurf
des Bebauungsplans
„Anzlinger“**

Planstand: 20.12.2017

Bearbeitet:
Dipl.-Biol. Dr. Gerriet Fokuhl

Inhalt:

1	Beschreibung der Planung	3
2	Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung.....	3
3	Übergeordnete Fachplanungen	3
4	Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	3
5	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	4
6	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	4
7	Bestandsaufnahme und -bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes	4
7.1	Boden und Wasser.....	4
7.2	Klima und Luft	4
7.3	Tiere und Pflanzen	5
7.4	Artenschutzrecht und Umwelthaftung	7
7.5	Biologische Vielfalt	11
7.6	Landschaft.....	12
7.7	Natura-2000-Gebiete	12
7.8	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	12
7.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	13
7.10	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	13
8	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	13

1 Beschreibung der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Anzlinger“ ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für die Umsetzung des Bebauungskonzeptes eines Investors und somit für eine der innerstädtischen Lage angemessenen Nachverdichtung. Die Planung ist insbesondere für die Zielgruppe „junge Familien“ vorgesehen und soll den im Ort stark nachgefragten Wohnraumbedarf befriedigen. Der Gemeinderat hat sich in diesem Zusammenhang für ein Bebauungskonzept mit insgesamt 44 Reihen- und Doppelhaushälften sowie einem Geschosswohnungsbau mit ca. 36-44 Wohneinheiten entschieden.

In der Summe erfolgt eine Nachverdichtung und Umnutzung des bauplanungsrechtlichen Innenbereiches, so dass die Änderung gemäß § 13a BauGB vorgenommen werden kann.

2 Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet befindet sich zwischen Bahnhofstraße, Schlossweg und Schießmauerweg am westlichen Ortsrand von Bad Mingolsheim und liegt derzeit brach (Gelände einer ehemaligen Zigarrenkistenfabrik). Naturräumlich gehört das Gebiet nach Informationen der LUBW (2017)¹ zum Naturraum „Hardtebenen“ im Nördlichen Oberrhein-Tiefland. Die Höhenlage des ebenen Geländes beträgt rund 110 m ü.NN.

3 Übergeordnete Fachplanungen

Der Regionalplan für die Region Mittlerer Oberrhein stellt das Plangebiet als *Siedlungsfläche Bestand* dar. Die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes ist damit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Schönborn stellt das Plangebiet als *Mischbaufläche* dar. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (Darstellung neu als *Wohnbaufläche*).

4 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Da sich die vorliegende Planung hinsichtlich der Nutzung in den umgebenden Bestand einfügt, sind immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht erkennbar.

Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar. Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Abwasserableitung kann nach Herstellung der notwendigen Infrastruktur durch das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt werden. Im Hinblick auf den Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser wird auf die gesetzlichen Regelungen des § 55 Abs. WHG verwiesen. Gemäß einer im Vorfeld durchgeführten Baugrunduntersuchung ist auf Grund der schwach bis sehr schwachen Durchlässigkeit der Bodenschichten im Plangebiet eine Versickerung innerhalb dieser bindigen Deckschichten nicht sinnvoll bis nicht möglich. Dies ist im Rahmen der Erschließungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

¹ LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2000): Naturräume Baden-Württembergs (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>, 03.08.2017)

5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Anlagen zur aktiven Nutzung von Solarenergie sind gemäß Orts- und Gestaltungssatzung der Gemeinde Bad Schönborn allgemein zulässig. Darüber hinaus enthält der vorliegende Bebauungsplan den folgenden Hinweis zur effizienten Energienutzung:

- *Sofern ein Nahwärmenetz für das Plangebiet zur Verfügung steht, ist diese Versorgungsart bevorzugt zu verwenden.*

Zur Energieversorgung des Gebietes ist ein Blockheizkraftwerk mit Nahwärmenetz vorgesehen.

6 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem innerhalb des bereits durch Bebauungspläne geordneten Ortsgefüges Flächen für eine neue Nutzung mobilisiert werden. Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet.

7 Bestandsaufnahme und -bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes

7.1 Boden und Wasser

Durch die ehemalige Bebauung sowie durch die Bodenverdichtung infolge der ehemaligen Nutzung (Zigarrenkistenfabrik) ist bereits größtenteils von einem gestörten Infiltrationsvermögen des Bodens und einer Beeinträchtigung des Bodenlebens auszugehen. Aus den genannten Gründen besitzt dieser Bereich bereits jetzt nur ein geringes Retentionspotential für auftreffende Niederschläge.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes, Oberflächenwasserstrukturen sind mit Ausnahme eines ephemeren Kleingewässers mit Röhrichtbestand nicht vorhanden.

Die vorliegende Planung bereitet eine großflächige Wohnbebauung vor, was hauptsächlich zulasten von brachliegenden Gewerbeflächen (zurzeit vorwiegend Ruderalfluren) geht. Insgesamt ist hier für die Schutzgüter Boden und Wasser durch die vorhandene Nutzung von einer bereits gegebenen weitgehenden Entwertung auszugehen, so dass durch die vorliegende Planung diesbezüglich keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

7.2 Klima und Luft

Aufgrund der weitgehend spärlichen Vegetationsdecke sowie der trennenden Wirkung der umgebenden Siedlungs- und Verkehrsflächen kommt den Flächen des Plangebiets nur eine sehr eingeschränkte klimatische Funktion zur Versorgung mit Frisch- bzw. Kaltluft zu. Die lokalklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich daher vor allem auf den Geltungsbereich selbst konzentrieren, wo im Umfeld entstehender Gebäude ggf. mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Die innerhalb des Plangebietes vorgesehene Nutzung lässt in Anbetracht der festgesetzten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf wichtige kleinklimatische Funktionen erwarten:

- *Pro Grundstück ist ein mittelkroniger Laubbaum (4 x v. mB, STU 16/18) oder ein Hochstamm-Obstbaum regionaltypischer Sorten zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.*

- Für Hauptgebäude sind ausschließlich extensiv begrünte Flachdächer zulässig.

7.3 Tiere und Pflanzen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wurde im Juni 2017 eine Geländebegehung durchgeführt. Das Plangebiet setzt sich demnach im Wesentlichen aus großflächigen Ruderalfluren, einem Feldgehölz und einem Röhricht zusammen.

Die Ruderalfluren sind zwar überwiegend schütter bewachsen, weisen aber eine Vielzahl verschiedener Kräuter auf:

<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß
<i>Berteroa incana</i>	Graukresse
<i>Calystegia sepium</i>	Zaunwinde
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut
<i>Chenopodium album</i>	Weißer Gänsefuß
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Echium vulgare</i>	Natternkopf (vereinzelt)
<i>Erigeron annuus</i>	Einjähriges Berufkraut
<i>Euphorbia lathyris</i>	Kreuzblättrige Wolfsmilch
<i>Lactuca serriola</i>	Kompass-Lattich
<i>Lapsana communis</i>	Rainkohl
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut
<i>Matricaria inodora</i>	Geruchlose Kamille
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Oenothera biennis</i>	Gewöhnliche Nachtkerze
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatsch-Mohn
<i>Papaver somniferum</i>	Schlaf-Mohn (vereinzelt)
<i>Plantago lanceolata</i>	Breit-Wegerich
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer
<i>Silene latifolia</i>	Weißer Lichtnelke
<i>Sisymbrium officinale</i>	Weg-Rauke
<i>Sonchus asper</i>	Rauhe Gänsedistel
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Verbascum spec.</i>	Königskerze

Ein kleiner Bereich im Südwesten wird von Vielschnittrasen, Trafohäuschen, Altglascontainern und einer großkronigen Platane (*Platanus x acerifolia*) eingenommen.

Innerhalb des Gehölzbestands im nordöstlichen Plangebiet finden sich:

<i>Calystegia sepium</i>	Zaun-Winde
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeeren
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix aurita</i>	Örchen-Weide

Die Vegetation innerhalb des von Rohrkolben dominierten Röhrichtbestands im östlichen Plangebiet setzt sich aus den folgenden Arten zusammen:

<i>Alisma plantago-aquatica</i>	Froschlöffel
<i>Juncus spec.</i>	Binsen
<i>Lythrum salicaria</i>	Blutweiderich
<i>Typha latifolia</i>	Breitblättriger Rohrkolben
<i>Veronica anagallis-aquatica</i>	Blauer Wasser-Ehrenpreis

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde liegen für das Röhricht die Voraussetzungen für ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz nicht vor, da unbebaute Flächen im Siedlungsbereich nur dann zum Kartiergebiet anhand der für Baden-Württemberg geltenden Kartieranleitung zählen, wenn sie über 2 ha groß sind (Größe des Geltungsbereichs: 1,56 ha).

Zum Zeitpunkt der Geländebegehung konnten im noch mit Wasser gefüllten Teilbereich des Röhrichts auch einige charakteristische Insekten wie Libellen (Imagines und Larven) und Taumelkäfer beobachtet werden. Zudem befand sich im Bereich der Trafostation im Südwesten ein Feldwespen-Nest (*Polistes spec.*).



Blick von Nordwesten



Blick von Süden



Ruderalvegetation im nördlichen Plangebiet



Storchennest (rd. 25 m nördlich)



Rohrkolbenröhricht im östlichen Bereich



Altglascontainer und Platane im Südwesten

Eingriffsbewertung

In der Zusammenfassung sind durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten. Es sind keine gesetzlich geschützten Biotop- oder Lebensräume nach FFH-Richtlinie im Plangebiet vorhanden.

7.4 Artenschutzrecht und Umwelthaftung

Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und aller europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind aus Gründen der Haftungsfreistellung die nachteiligen Auswirkungen bezüglich der Schädigung von Arten und Lebensräumen gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG zu ermitteln und von den zuständigen Behörden zu genehmigen. Nur bei Genehmigung nach Ermittlung der Auswirkungen liegt keine Schädigung i.S. des Umweltschadensgesetzes vor.

Aufgrund der vorgefundenen Habitate und Biotopstrukturen und den Ergebnissen der Geländebegehung vom 21.06.2017 werden im Folgenden die im Rahmen der Bauleitplanung potenziell artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen auf ihre Vorkommenswahrscheinlichkeit hin analysiert. Anschließend erfolgt eine Bewertung der Betroffenheit vom Planvorhaben. Die Betroffenheit der Arten wird dabei nach den in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten grundsätzlichen Tatbeständen der Tötung (Nr. 1), der Störung (Nr. 2) sowie der Schädigung von Lebensstätten (Nr. 3) bewertet.

Insekten

Als planungsrelevante Käferarten kommen in Baden-Württemberg u.a. der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*) sowie der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) vor. Vorkommen dieser Arten sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatbäume (alte Laubbäume, vorwiegend Eichenstubben) im Plangebiet nicht zu erwarten.

Planungsrelevante Tagfalterarten wie z.B. Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Glaucopsyche* bzw. *Maculinea* spp.) können aufgrund fehlender geeigneter Habitatausstattung (kein Vorkommen der Futterpflanzen wie z.B. Großer Wiesenknopf) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Ein regelmäßiges Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist aufgrund der Kurzlebigkeit der vorhandenen Ruderalfluren mit nur vereinzeltm Auftreten geeigneter Futterpflanzen (Weidenröschen, Nachtkerzen) ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Geländebegehung im Juni 2017 konnten drei Libellenarten beobachtet werden. Dabei handelt es sich um eine Azurjungfer (*Coenagrion spec.*), den Plattbauch (*Libellula depressa*) und den Südlichen Blaupfeil (*Orthetrum brunneum*). Vorkommen besonders seltener oder streng geschützter Libellenarten wurden nicht beobachtet und sind aufgrund der ephemeren Gewässerstruktur auch nicht zu erwarten.

Weichtiere, Fische und Krebstiere

Als planungsrelevanten Mollusken kommen in Baden-Württemberg vier Arten vor. Hierzu zählen die in Strömungsbuchten mittlerer und größerer Flüsse sowie am Rand größerer Seen vorkommende Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudoanodonta complanata*), die an naturnahe Bachläufe angewiesene Bachmuschel (*Unio crassus*) und die verschollene Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) sowie die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*). Vorkommen dieser Arten sind aufgrund des ephemeren Charakters des Kleingewässers bzw. Röhrichts im Plangebiet generell auszuschließen.

Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus den Tiergruppen der Fische (z. B. Groppe und Bachneunauge) und Krebstiere (Edelkrebs) sind aufgrund des Fehlens von Fließgewässern im Plangebiet auszuschließen.

Amphibien und Reptilien

Aufgrund der im Geltungsbereich vorhandenen Feuchtbiotope und Ruderalfluren ist zwar grundsätzlich mit Vorkommen von Amphibien und Reptilien zu rechnen, im Rahmen der Begehung im Juni 2017 konnten jedoch weder im Gewässer noch in den Landlebensräumen Vertreter dieser Artengruppen festgestellt werden.

Aufgrund der vorgefundenen Ausprägung der Ruderalfluren (relativ hochwüchsig, ohne geeignete Sonn- und Versteckplätze bzw. Eiablageplätze) ist aus der Gruppe der Reptilien nur mit relativ anspruchslosen Vertretern zu rechnen. Gegebenenfalls ist daher im Plangebiet mit Vorkommen von Blindschleiche und Ringelnatter zu rechnen, während hier für die streng geschützte Zauneidechse aufgrund fehlender Habitatstrukturen keine Eignung als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte erkennbar ist. Aufgrund der nahegelegenen Bahnlinie ist jedoch die vorübergehende Einwanderung einzelner Individuen der Art in das Plangebiet (insbesondere während der Bauphase) nicht grundsätzlich auszuschließen.

Aufgrund des ephemeren Charakters des Feuchtbiotops sind aus der Gruppe der Amphibien die allgemein häufige Erdkröte sowie ggf. die im nördlichen Oberrhein-Tiefland verbreiteten, streng geschützten Arten Kreuzkröte, Wechselkröte und Springfrosch erwarten. Diese Arten besitzen teilweise eine stark verkürzte larvale Entwicklungszeit, so dass sie bereits im Juni nicht mehr sicher nachweisbar waren.

Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird daher im Rahmen der Planumsetzung eine Kontrolle auf einwandernde Tiere sowie ggf. die vorgezogene Bereitstellung eines Ersatzhabitats durchgeführt:

- Bestandsaufnahme und Erfassung möglicher Amphibienvorkommen im Frühjahr
- Durchführung einer ökologischen Baubegleitung im Rahmen der Erschließungsarbeiten im Hinblick auf eine etwaige Einwanderung streng geschützter Amphibien und/oder Reptilien (Kontrolle und ggf. Rettungsumsiedlung).

- **Frühzeitige Bereitstellung eines Ersatzhabitats für ggf. einwandernde geschützte Tierarten vor Baubeginn**
- **Die Umsetzung und Sicherung der Maßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.**

Säugetiere: Bilche

Prinzipiell ist in Baden-Württemberg mit Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) zu rechnen. Für das Plangebiet sind diese jedoch aufgrund fehlender geeigneter Habitatausstattung (keine Haselsträucher und isolierte Lage) nicht zu erwarten.

Säugetiere: Fledermäuse

Aufgrund seiner Lage ist für das Plangebiet die Zwergfledermaus als ein typischer Spaltenbewohner an Gebäuden zu erwarten. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Im Plangebiet ist ein Vorkommen als Teil-Jagdhabitat oder Transferraum möglich.

Zur Vermeidung von Störwirkungen sollten bei der Beleuchtung des Plangebiets LED-Lampen oder Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse (Schutz von Nachtfaltern und Fledermäusen) verwendet werden.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind hierzu die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen:

- Baubedingt kann es zu geringfügigen Störungen im Jagdgebiet kommen. Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeiträume (späten Abendstunden und in der Nacht) verhindern die ohnehin unwahrscheinliche Störung der Tiere.
- Zur Beleuchtung des Plangebiets sollten LED-Lampen oder Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse (Schutz von Nachtfaltern und Fledermäusen) verwendet werden.

Europäische Vogelarten

Aufgrund der aktuell vorgefundenen Habitatausstattung sind im Plangebiet rd. 20 europäische Vogelarten zu erwarten (vgl. Tab.1). Davon befinden sich fünf Arten landes- und/oder bundesweit auf der Roten Liste der gefährdeten Vogelarten (einschl. Vorwarnliste).

Tab. 1: Artenliste der im Plangebiet (potenziell) vorkommenden Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status im Plangebiet	Schutz BArtSchVO	Rote Liste	
				BaWü	BRD
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Np	§	-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Np	§	-	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Bv	§	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Bv	§	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Np	§	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Ng	§	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Bp	§	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Bp	§	V	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bp	§	-	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ng	§	V	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	§	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Bp	§	-	-

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status im Plangebiet	Schutz BArtSchVO	Rote Liste	
				BaWü	BRD
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Np	§	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ng	§	3	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Np	§	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Bp	§	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ng	§	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Ng	§	-	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Bv	§	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Np	§§	-	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Np	§§	V	3
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Bp	§	-	-

Status-Kategorien: Bv = Brutverdacht; Bp = potenzieller Brutvogel; Ng = nachgewiesener Nahrungsgast; Np = potenzieller Nahrungsgast; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach Nr. 1 und 2 ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere einer Bauzeitenbeschränkung – für europäische Vogelarten nicht zu erwarten. Für die Tatbestände nach Nr. 3 kann für alle ungefährdeten Vogelarten vom Zutreffen der so genannten Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ausgegangen werden, da hier die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zudem wirken sich die im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen (ein mittelkroniger Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum je Grundstück **so wie zwei weitere Laubbäume im öffentlichen Raum**) eingriffsminimierend aus.

Vier der im Plangebiet vorkommenden bzw. vermuteten Arten der Rote Liste (Haussperling, Mauersegler, Rauchschwalbe, Weißstorch) sowie der streng geschützte Turmfalke lassen als Nahrungsgäste nur eine lose Bindung zum Eingriffsbereich erwarten, so dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die Planung ebenfalls unberührt bleibt. Demgegenüber wird die als potenzieller Brutvogel einzustufende Klappergrasmücke und der in rd. 25 m Entfernung brütende Weißstorch nachfolgend einer genaueren Art-für-Art-Betrachtung unterzogen:

Die Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) brütet hauptsächlich in offenem und halboffenem Gelände in niedrigen Sträuchern oder dichten Bäumen, in Hecken, an Dämmen, in Ödland, in kleinen bepflanzten Flächen und dabei häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen. Sie findet sich mit einem möglichen Revier im nordöstlichen Plangebiet. Da ihre Habitatansprüche durch die Neuanlage von Gehölzstrukturen innerhalb und weiterhin vorhandene Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebiets weiterhin erfüllt werden, ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände eintreten.

Die Brutplätze des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*) liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzelstehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen. Alte Hörste können von den ausgesprochen nistplatztreuen Tieren über viele Jahre genutzt werden. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge. Während der Weißstorch hinsichtlich der Nistplatzwahl als Kulturfolger bezeichnet werden kann, ist er insbesondere während der Nestgründungsphase (April/Mai) gegenüber menschlichen Störungen relativ anfällig.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die genannten Vogelarten die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen:

- Von einer Rodung von Gehölzen und Röhrichten ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG generell abzusehen.

- Zur Sicherstellung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Klappergrasmücke ist im Plangebiet eine geschlossene Hecken-/Gebüschpflanzung mit einheimischen Laubgehölzen auf einer Fläche von mindestens 100 m² anzulegen. **Hierzu wird im Bebauungsplan die Anpflanzung einer zusammenhängenden Fläche mit heimischen Laubsträuchern festgesetzt.**
- Durchführung einer ökologischen Baubegleitung im Rahmen der Erschließungsarbeiten während der Nestgründungsphase (April/Mai) im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Störungen des nördlich benachbarten Weißstorchhorstes.

Artenschutzrechtliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten bei Einhaltung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen aller Voraussicht nach nicht berührt werden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Tatbestände des Fangs, der Verletzung oder Tötung sowie der erheblichen Störung wildlebender Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG ist durch die vorzunehmende Bauzeitenbeschränkung **und ökologische Baubegleitung** nicht zu erwarten, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten.

7.5 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ²

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig: Bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden.

Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Wieviele Arten tatsächlich existieren weiß niemand ganz genau. Derzeit bekannt und beschrieben sind etwa 1,74 Millionen. Doch Expert/Innen gehen davon aus, dass der größte Teil der Arten noch gar nicht entdeckt ist und vermuten, dass insgesamt etwa 14 Millionen Arten existieren.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Da das Plangebiet keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzt, treten diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf.

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de

7.6 Landschaft

Das Landschafts- bzw. Ortsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens wird durch seine Lage als zurzeit unbebaute Brachfläche zwischen der vorhandenen Wohnbebauung im Süden und Osten, der gemischte Bebauung im Norden und den Bahnanlagen im Westen geprägt.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung weist durch die angrenzend vorhandenen Nutzungen starke anthropogene Vorbelastungen auf, so dass in Anbetracht der festgesetzten Eingrünung mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen ist. Zur Ein- und Durchgrünung des Gebietes enthält der Bebauungsplan die folgenden Festsetzungen:

- *Pro Grundstück ist ein mittelkroniger Laubbaum (4 x v. mB, STU 16/18) oder ein Hochstamm-Obstbaum regionaltypischer Sorten zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.*

7.7 Natura-2000-Gebiete

Da es durch das Vorhaben zu keiner Flächenbeanspruchung von Natura-2000-Gebieten (Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) kommt und auch im Einwirkungsbereich keine entsprechenden Gebiete vorhanden sind, können nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiet Nr. 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ in rd. 1,4 km nördlicher bzw. 1,5 km südöstlicher Entfernung vom Plangebiet.

7.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Siedlung/Wohnen/Lärm

Zur Bewältigung immissionsschutzrechtlicher Konflikte wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse im Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Demzufolge wurden passive Lärmschutzfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) getroffen.

- *In den als Lärmpegelbereiche III bis V festgelegten Bereichen (entlang der Bahnhofstraße) müssen die Außenbauteile (Außenwände, Dachflächen, Fenster, Rolladenkästen usw.) von Aufenthaltsräumen die dementsprechenden Anforderungen an die Luftschalldämmung nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise, Ausgabe 11.1989), Tabellen 8 und 9, erfüllen.*
- *Die Luftschalldämmung von Aufenthaltsräumen in wohnungsgenutzten Gebäuden muss innerhalb der Lärmpegelbereiche Mindestwerte des erforderlichen bewerteten resultierenden Schalldämmmaßes erreichen. (...)*
- *Für die Schlafräume im Lärmpegelbereichen IV ist die Verwendung schallgedämmter Lüftungselemente in der Fassade bzw. an der Fensterkonstruktion erforderlich oder es ist alternativ eine zentrale Lüftungseinrichtung vorzusehen.*

Für den Umweltbelang Mensch, Gesundheit und Bevölkerung ist daher im Hinblick auf den Aspekt Wohnen nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Erholung

Da die Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs derzeit keine besondere Erholungsfunktion besitzen und das Landschaftsbild durch die ermöglichten Baumaßnahmen neben schon bestehenden Wohnsiedlungen nicht zusätzlich beeinträchtigt wird, ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die menschliche Erholung zu rechnen.

7.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

7.10 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität resultieren.

8 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Anzlinger“ handelt es sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB²⁰⁰⁷. Dieses Verfahren kann angewandt werden, wenn es der Wiedernutzbarmachung innerstädtischer Flächen, Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, die Größe der Grundfläche unterhalb von 20.000 m² bleibt (oder bei einer Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² nach einer Vorprüfung des Einzelfalls), keine Vorhaben, welche nach dem UVPG oder Landesrecht UVP-pflichtig sind, vorbereitet werden und darüber hinaus keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten bestehen.

Da der vorliegende Bebauungsplan zudem unterhalb des unteren Schwellenwertes von 20.000 m² liegt (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB), gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB regelt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren. Eine auf der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung fußende Eingriffs-/Ausgleichsplanung wird daher vorliegend nicht erforderlich.